



Yacht Club Hard

Segelanweisungen

Vorarlberger Clubmeisterschaft

07. Juli 2018

1. Bestimmungen

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2017-2020 von World Sailing sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.

Es gelten die in der Ausschreibung vorgesehenen und mit der Meldung und/oder Teilnahme akzeptierten Haftungsausschlüsse.

2. Mitteilungen an die Segler

Mitteilungen an die Segler werden im Schaukasten vor dem YCH Clubhaus kundgemacht und im Internet unter www.ych.at - Regatten veröffentlicht.

3. Signale am Wasser

3.1. Flagge „Orange“: Um die Teilnehmer von einem nahenden Startvorgang frühzeitig zu informieren, wird die Flagge „Orange“ mit einem langen akustischen Signal mindestens 5 Minuten vor dem Ankündigungssignal am Peilstab für die Startline gesetzt.

3.2. Setzen der Flagge „Y“ am Startschiff bedeutet: Alle Steuerleute und Besatzungsmitglieder müssen Schwimmwesten tragen; wird Flagge „Y“ spätestens mit dem Ankündigungssignal gesetzt, so kann die Nichtbeachtung mit Disqualifikation geahndet werden. (Ergänzung von WRS 1.2)

4. Wettfahrten und Wettfahrtbahn

4.1 Der Kurs wird abhängig von der Windrichtung ausgelegt und ist auf der Bahnskizze „Regattabahn“ ersichtlich.

4.2 Es sind zwei Wettfahrten geplant. Die zweite Wettfahrt wird sobald wie möglich nach dem Ende der ersten Wettfahrt gestartet. Eine spezielle Signalisierung entfällt.

5. Start

5.1. Die Wettfahrten werden entsprechend WRS 26 gestartet.

5.2. Die Startlinie wird durch den Peilstab, auf dem die orange Flagge gesetzt ist, und einer Bahnmarke festgelegt.

5.3. Als Startsignal wird der Zahlenwimpel 1 für die Yardstickgruppe 1 (Yardstickzahl 0 bis 99) und der Zahlenwimpel 2 für die Yardstickgruppe 2 (Yardstickzahl 100 bis 130) verwendet.

5.4. Ein Boot, das später als 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird als „nicht gestartet - DNS“ gewertet. (Änderung von WRS A4 und A5)

6. Sturmwarnung

Bei Starkwindwarnung (Blinklicht am Ufer mit 40 Blitzen/Minute) oder Zeigen der Flagge „Y“ auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Bei Sturmwarnung (Blinklicht am Ufer mit 90 Blitzen/Minute) ist die Wettfahrt abgebrochen. Die Teilnehmer sind aufgefordert, unverzüglich einen sicheren Hafen anzulaufen.

7. Aufgabe

Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestanhörung bestraft werden.

8. Ziel

Das Ziel ist zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge am Zielschiff und einer Bahnmarke oder mit Signalfolge „S“ entsprechend WRS 32.2.

9. Zeitlimit

Eine Bahnabkürzung zum Erreichen der empfohlenen Wettfahrtdauer ist jederzeit möglich.

10. Die Zwei-Drehungen Strafe

Bei Mehrerumpfbooten/Skiffs ist WRS 44.1 so geändert, dass nur eine „Ein-Drehung-Strafe“ auszuführen ist.

11. Proteste und Strafen

11.1. Jedes Boot, das protestieren will, muss das Zielschiff unmittelbar nach seinem Zieldurchgang über den Wunsch zu protestieren, mit Nennung des Protestgegners, informieren. Dies ändert WRS 61.

11.2. Das Ende der Protestfrist bestimmt der Wettfahrtsleiter nach Zieldurchgang des letzten gewerteten Bootes, sie soll jedoch 60 Minuten nicht überschreiten (Ergänzung WRS 61.3). Diese Zeit ist im Schaukasten des YCH bekanntgemacht.

11.3. Eine Liste der Proteste mit Anhörungszeiten wird innerhalb von 30 Minuten nach Ende der Protestfrist am schwarzen Brett bekanntgemacht.

11.4. Das Protestkomitee kann entscheiden, dass geringere Strafen als DSQ für Verstöße gegen die WRS, die Klassenbestimmungen, die Segelanweisungen oder gegen sonstige Regeln, die gelten, verhängt werden. Für das Strafmaß sind die „Richtlinien des OeSV für Ermessensstrafen“ heranzuziehen. Diese Regel ist nicht bei Verstößen gegen Regeln aus dem Teil 2 (ausgenommen Regel 24) und dem Teil 3 der WRS anzuwenden. Dies ändert Regel 64.

12. Funkverkehr

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

13. Schlichtung

Sofern ein Schiedsrichter auf dem Wasser verfügbar ist, wird als Alternative zu einer kompletten Protestanhörung durch ein Protestkomitee den Teilnehmern ein Schlichtungsgespräch angeboten. Dies ändert WRS 63 und 64. Dieses Verfahren kann nur angewandt werden, wenn vermutet wird, dass Regeln des Teils 2 der Wettfahrtsregeln, sowie die Regel 31 betroffen sind. Eine Schlichtungsanhörung ist jedoch nicht möglich, wenn der Schlichter dies für den Vorfall als nicht geeignet erachtet. Dies ist z.B. der Fall, wenn mehr als 2 Boote involviert sind, oder es einen Schaden oder Verletzung gegeben hat.

Wenn beide Parteien das Schlichtungsverfahren anerkennen, ist ein schriftlicher Protest nicht erforderlich. (Dies ändert WRS 62.2). Wenn eine der Parteien das Schlichtungsverfahren nicht akzeptiert, wird eine Protestanhörung wie in Punkt 12 der Segelanweisungen (SA) beschrieben durchgeführt.

Das Schlichtungsverfahren findet sofort nach Zieldurchgang der beiden betroffenen Parteien auf dem Wasser statt und soll nicht länger als 10 Minuten dauern. Zeugen sind nicht zugelassen. Damit der Protestgegner bei seinem Zieldurchgang über eine Protestabsicht gegen ihn informiert werden kann, muss der Protestierende seine Protestabsicht und den Protestgegner der Wettfahrtsleitung so bald als vernünftigerweise möglich am Zielschiff mitteilen.

Der Schlichter legt sich mit seinem Schlauchboot zwischen die beiden Boote der Parteien und nachdem er die Aussagen der Parteien zu dem Vorfall gehört hat, gibt er seine Ansicht dazu wie folgt bekannt.

a) Der Protest ist ungültig, oder es wurde keine Regel verletzt. Er gestattet den Protest zurückzuziehen, wenn dies der Protestierende erlaubt. Ist dies nicht der Fall, dann wird der Protest entsprechend der SA verhandelt.

b) Ein oder beide Boote haben eine Regel verletzt. Der oder die Regelverletzer können eine Wertungsstrafe nach WRS 44.3(c) annehmen mit der Änderung, dass nicht die Anzahl der gemeldeten, sondern der gestarteten Boote die Grundlage dazu bilden. Er gestattet dann den Protest zurückzuziehen. Wird dies nicht akzeptiert, wird der Protest entsprechend der SA verhandelt.

c) Der Schlichter entscheidet, dass eine Protestanhörung erforderlich ist. Der Protest wird nach der SA verhandelt.

In diesen Fällen ist die WRS 63.1 geändert durch Ergänzung mit: „Der Schlichter kann die Zurückziehung des Protestes ohne Zustimmung des Schiedsgerichtes erlauben“.

Weder die Parteien noch das Protestkomitee können die Wertungsstrafe nach Abschluss der Schlichtungsanhörung wieder zurücknehmen. Kommt es zu einer Protestanhörung nach SA, kann der Schlichter Mitglied des Protestkomitees sein.

Regattabahn

Bahnmarken sind rote oder gelbe Bojen deren Nummernbezeichnung ungültig ist

Kursskizze Yardstickgruppe 1
(Yardstickzahl 0 bis 99): 3 Runden
Start-1-1a-2-1-1a-2-1-1a-2-Ziel

Kursskizze Yardstickgruppe 2
(Yardstickzahl 100 bis 130): 2 Runden
Start-1-1a-2-1-1a-2-Ziel

